

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 228.

Freitag den 16. August.

1850.

Bekanntmachung.

In den Jahren 1848 und 1849 ist die hiesige Stadtcasse durch so bedeutende außerordentliche Ausgaben in Anspruch genommen worden, daß der Ausfall mit Rücksicht auf die damaligen nahrungslosen Zeiten durch eine Anleihe gedeckt werden mußte, und es kann auch der diesjährige städtische Haushalt mit den bisherigen gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden. Wir haben daher mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen, zur Deckung der laufenden städtischen Bedürfnisse in diesem Jahre statt des bisherigen einfachen Sages das Dreifache als Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer, so wie zur Grundsteuer an städtischen Communalabgaben und Bürgerschoss zu erheben. Nachdem nun das Königliche Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen die Genehmigung dazu ertheilt hat, so wird solches mit dem Hinzufügen andurch bekannt gemacht, daß demnach im laufenden Jahre

die Unangefessenen und Gewerbetreibenden
an Communalabgabe 9 Ngr., und
an Bürgerschoss 9 Ngr.
von jedem Thaler ihrer ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer,
die Angefessenen aber
an Communalabgaben und Bürgerschoss $3\frac{3}{10}$ Pf.
von jeder Steuereinheit

zu entrichten, die Lehtern auch den erwähnten dreifachen Zuschlag auf die den 1. Februar, 1. Mai und 1. August d. J. verfallenen Grundsteuer-Termine unter Anrechnung des bereits bezahlten einfachen Sages sofort und längstens binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme abzuführen haben.

Wir hegen dabei zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern das feste Vertrauen, daß sie sich in das Unvermeidliche willig fügen und uns durch Säumigkeit in Abentrichtung der gedachten städtischen Abgaben nicht zu Anwendung executivischer Maßregeln nöthigen werden.

Leipzig den 14. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung, die Handlungslehrlinge betr.

Auf Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden die über die Aufnahme und das Auslernen der Lehrlinge von den nicht zur Kramerinnung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes unterm 19. Juni 1847 bekannt gemachten Bestimmungen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Außer den Mitgliedern der Kramerinnung sind nur Großkaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auszulernen.

2) Jeder Lehrling, welcher in einer Großhandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Annahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Cassa der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3) Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendasselbst die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken, und dafür drei Thaler an dieselbe Cassa zu entrichten.

4) Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre anzugeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungsfiegel zu besiegeln, und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mit zu vollziehen.

5) Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mitvollziehung nicht statt.

6) Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7) Jeder Lehrherr, welcher die Befolgung vorstehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig den 9. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Kittler.

Landtagsverhandlungen.

Siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 14. August.

Nach dem Vortrage der heutigen Restrandeneingänge, unter welchen sich unter Anderem auch der Bericht der ersten Deputa-

tion über die Verordnung vom 3. Juni d. J., einige Zusätze zu dem Pressgesetze vom 18. Novbr. 1848 betreffend, befand, ergriff Se. K. Hoheit Prinz Johann das Wort, um als Vorstand der ersten Deputation der hohen Kammer anzuzeigen, daß diese Deputation bereit sei, heute schon mündlichen Bericht über die